

des Reiches. In der der Abtei erteilten Urkunde wurde daher betont, geistliche und weltliche Große Schwabens seien an den König — *supplicantes, precantes et consiliantes* — herangetreten, die Abtei vom Reichsdienst zu befreien. *Ad quod respondimus, petitioni eorum nequaquam velle consentire nec fieri posse sine communi principum regni consilio permissione deliberatione atque dispositione. Tandem eorum deliberationi consilio ac iudicio concessimus, permisimus, ita sane ut quicquid eis exhinc placuerit, placeat, quod displicuerit, displiceat, et quod ex his elegerint, laudamus, consentimus, precipimus, permittimus. Igitur in unum convenerunt et consenserunt . . .*

Zurück zu den Urkunden Konrads III. Kein anderes Bild der Textgestaltung wie die 10 Diplomata bieten im übrigen 11 weitere Urkunden, die über Überlassungen von bisherigem Reichsgut unter Konrad III. erteilt wurden (DD 13, 31, 37, 42, 74, 150, 152, 153, 155, 156, 174). Sie enthalten keinen Hinweis auf das vom Empfänger ad regnum übertragene Tauschgut und werden als Schenkungsbeurkundungen in den Kopfregeften ausgewiesen (außer D 155). Folgen wir Fr. Hausmann, so sind von ihnen lediglich zwei außerhalb der Kanzlei verfaßt worden (DD 152, 174), so wie all die Urkunden, in denen der Gütertausch als solcher aufgezeigt wird (DD 114, 168, 189, 260).

Der fehlende Hinweis in den Kanzleiausfertigungen auf einen Besitztausch und eine Gegenleistung hat wohl wesentlich dazu beigetragen, daß diese kanzleimäßig beurkundeten Überlassungen in proprium von der Forschung und vor allem auch in den Diplomata-Editionen als Schenkungen, also als unentgeltliche Zuwendungen angesehen und angesprochen werden, mit all den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf unser Geschichtsbild vom Mittelalter.

Es dürfte aber auch dazu beigetragen haben, daß donare mit schenken statt mit geben, hingeben, übergeben, überlassen im schuldrechtlichen Sinne übersetzt wird. Daß nämlich donare keineswegs unentgeltlich zuwenden und damit schenken und das Substantiv donum, donatio nicht Schenkung, sondern Überlassung im schuldrechtlichen, nicht dinglichen Sinn bedeuten, ergibt sich aus zahlreichen Urkundentexten. So heißt es in einer Urkunde, die Otto I. 949 dem Kloster Hersfeld über einen Besitztausch erteilte⁹⁰): *Noverit . . . qualiter nos quasdam res proprietatis nostrae Haganoni venerabili abbati . . . in legitimum concambium concessimus. Donavimus siquidem ad praefatum coenobium . . . quicquid habuimus in G. . . . Econtra vero pari ratione ab eodem abbate cum*

⁹⁰) D O. I. 109.